

**2. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Schernfeld
für das Gebiet der Gemeinde (ohne Gemeindeteil Schönfeld)
(GS – EWS)
vom 3.12.2018**

Die Gemeinde Schernfeld erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schernfeld, für das Gebiet der Gemeinde Schernfeld ohne den Gemeindeteil Schönfeld in der Fassung vom 25.11.2002, zuletzt geändert am 17.1.2013 wird wie folgt geändert:

a, § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| | |
|--|---------------|
| Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße bis 5 cbm/h | 95,00 €/Jahr |
| bis 10 cbm/h | 120,00 €/Jahr |
| über 10 cbm/h | 160,00 €/Jahr |

b, § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 1,90 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2019 in Kraft.

Eichstätt, 3.12.2018
Gemeinde Schernfeld

Bekanntmachungsnachweis:

An allen Gemeindetafeln
angeschlagen am: 7.12.2018
abgenommen am: 7.1.2019
Für die Richtigkeit: Eichstätt, _____

Ludwig Mayinger
1. Bürgermeister

Ludwig Mayinger, 1. Bürgermeister